



ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der AfD-Fraktion

hier: Windkraft

Beratungsfolge:

03.09.2020 Haupt- und Finanzausschuss

11.05.2021 Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

Anfragetext:

1. Kann sich die Verwaltung eine gleiche Vorgehensweise für die Bebauungsplanung von Windrädern im Außenbereich für die Stadt Hagen vorstellen?

2. Für welche Anlagen und welche Standorte gibt es bereits für den Bereich Hagen:

- a) Bauvoranfragen?
- b) Bauanträge?
- c) Anfragen nach BlmschG?

3. Welche Konsequenzen erwartet die Verwaltung von dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil bezüglich des FNP 2002 bezüglich der Windanlagenplanungen

- a) wenn der FNP der Stadt Hagen für rechtens erklärt wird?
- b) wenn der FNP nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Rechtsbestand hat?

4. Oberhalb von Dahl im Bereich des Brückenneubaus (bzw. Autobahnabfahrt) sind Anträge für 2 Repowering-Anlagen SL gestellt worden. Diese Anlagen sollen doch auf andere, in der Nähe befindliche Flächenparzellen errichtet werden. Da sie einerseits die von Hagen angestrebten Höhenwerte weit überschreiten und andererseits auf einem anderen Flurstück errichtet werden, stellt sich für uns die Frage, ob diese Anträge rechtlich als Repowering-Anlagen gelten können? Wir bitten dahingehend um Rechtsbegründung.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen



AfD-Fraktion Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
- im Hause -

AfD Alternative für Deutschland
Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Rathausstr. 11

58095 Hagen

Telefon: 02331-207 2129
Telefax: 02331-207 2713
E-Mail: fraktionsgeschaefsfuehrung@afd-hagen.de

Aktenzeichen: 2020_08_20

Hagen, 20.08.2020

Anfrage zur Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses

am 03.09.2020 gemäß § 5 GeschO

Betreff: Windkraft

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund der Handlungsempfehlung des Naturschutzbeirates zur Installierung von Windenergieanlagen im Rahmen einer Flächennutzungsplanung anhand der Vorgehensweise der Gemeinde Tönisvorst vom 20.08.2020 möchten wir folgende Fragen beantwortet wissen:

- 1. Kann sich die Verwaltung eine gleiche Vorgehensweise für die Bebauungsplanung von Windrädern im Außenbereich für die Stadt Hagen vorstellen?**

- 2. Für welche Anlagen und welche Standorte gibt es bereits für den Bereich Hagen:**
 - a) Bauvoranfragen?**
 - b) Bauanträge?**
 - c) Anfragen nach BlmschG?**

- 3. Welche Konsequenzen erwartet die Verwaltung von dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil bezüglich des FNP 2002 bezüglich der Windanlagenplanungen**
 - a) wenn der FNP der Stadt Hagen für rechtens erklärt wird?**
 - b) wenn der FNP nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Rechtsbestand hat?**

- 4. Oberhalb von Dahl im Bereich des Brückenneubaus (bzw. Autobahnabfahrt) sind Anträge für 2 Repowering-Anlagen SL gestellt worden. Diese Anlagen sollen doch auf andere, in der Nähe befindliche Flächenparzellen errichtet werden. Da sie einerseits die von Hagen angestrebten Höhenwerte weit überschreiten und andererseits auf einem anderen Flurstück errichtet werden, stellt sich für uns die Frage, ob diese Anträge rechtlich als Repowering-Anlagen gelten können? Wir bitten dahingehend um Rechtsbegründung.**

Mit freundlichen Grüßen



Michael Eiche
Fraktionsvorsitzender



Karin Sieling
Fraktionsgeschäftsführerin

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

30 Rechtsamt

69 Umweltamt

Betreff: Drucksachennummer: **0739/2020**

Anfrage der AfD-Fraktion

hier: Windkraft

Beratungsfolge:

03.09.2020 Haupt- und Finanzausschuss



Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage der AfD vom 20.08.2020 wie folgt Stellung:

Frage 1:

Kann sich die Verwaltung eine gleiche Vorgehensweise (*Anm.: wie die der Gemeinde Tönisvorst*) für die Bebauungsplanung von Windrädern im Außenbereich für die Stadt Hagen vorstellen?

Gemeinden haben ihre Bebauungspläne gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Darüber hinaus bedürfen sie eines positiven Planungsziels.

Eine Erforderlichkeit wird in diesem Fall kritisch gesehen, da aktuell nur für die Bereiche Bebauungspläne aufgestellt werden sollen, in deren Umgebung aktuell Bauvoranfragen für WEA vorliegen. Dies wird mit dem Wunsch Landschaft, Naherholung und Denkmäler zu schützen begründet. Dieser Argumentation könnte ggf. gefolgt werden, wenn sie auf Grundlage eines gesamtstädtischen Konzeptes mit systematischer Bewertung der besonders zu schützenden (kultur-)landschaftlichen Bereiche basieren würde. Denn es gibt auch in anderen Bereichen des Stadtgebietes Räume, die diese Qualitäten für sich in Anspruch nehmen können. Ein derartiges Konzept existiert bisher nicht.

Dieser Umstand lässt bereits vermuten, dass der Schutzzweck nicht das vorrangige Planungsziel ist, sondern vielmehr die Verhinderung von bereits in der Umgebung beantragten WEA.

Bebauungspläne, die keine positiven Planungsziele gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB enthalten und nur allein der Verhinderung der WEA dienen sollen, sind jedoch kein taugliches Mittel zur Steuerung der Windenergieplanung im Stadtgebiet. Eine sogenannte „Verhinderungsplanung“ stellt einen Verstoß gegen die materielle Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans dar. Diese Pläne wären daher ebenso fehlerhaft und gerichtlich anfechtbar wie die z. Z. beklagte 55. Teiländerung des rechtswirksamen FNP.

Aus den zuvor dargestellten Gründen ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Verhinderung von Windenergieanlagen ohne ein die Planung begründendes positives Planungskonzept nicht zielführend ist.

Frage 2:

Für welche Anlagen und welche Standorte gibt es bereits für den Bereich Hagen:

- a) Bauvoranfragen?
- b) Bauanträge?
- c) Anfragen nach BlmschG?

Zu 2a:

Es gibt zwei Bauvoranfragen. Die Standorte beider Anfragen liegen im Stadtbezirk Eilpe, eine zum Repowering zweier alter vorhandener WEA im Bereich Stube, die andere im Bereich Hobräk.



Zu 2b:

Es liegen vier Bauanträge vor. Alle vier Standorte liegen im Stadtbezirk Eilpe am Stoppelberg.

Zu 2c:

Bei den vorgenannten 6 Anlagen handelt es sich jeweils um Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. Diese sind gem. Nr. 1.6. des Anhangs 1 der 4. BundesImmissionsschutzverordnung genehmigungsbedürftig im Sinne des BundesImmissionsschutzgesetzes.

Frage 3:

Welche Konsequenzen erwartet die Verwaltung von dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil bezüglich des FNP 2002 bezüglich der Windanlagenplanungen

- a) wenn der FNP der Stadt Hagen für rechtens erklärt wird?
- b) wenn der FNP nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Rechtsbestand hat?

Zu Ziff. 3. a):

Diese Anfrage bezieht sich vermutlich auf das unter seit dem Jahre 2018 beim Bundesverwaltungsgericht unter dem Az. 4 BN 12/18 anhängige Revisionsverfahren gegen das Urteil des OVG Münster vom 06.12.2017 (Az. 7 D 100/15.NE). Mit Beschluss vom 16.01.2019 hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision gegen das vg. Urteil des OVG Münster zugelassen mit der Begründung, dass das OVG von der Rechtsprechung des BVerwG abgewichen sei, welche besagt, dass die Anforderungen an die ordnungsgemäße Bekanntmachung eines FNP anders zu bewerten seien, als das OVG dies in seinem Urteil vom 06.12.2017 getan habe (Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wegen sog. nachträglicher Divergenz).

Klarzustellen ist, dass an diesem Revisionsverfahren nicht die Stadt Hagen, sondern eine andere Kommune in NRW beteiligt ist, deren FNP vom OVG Münster aus formellen Gründen wegen fehlerhafter Bekanntmachung aufgehoben wurde. Aus einer für diese Kommune positiven Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts würden sich für die Frage der Rechtsgültigkeit der 55. Teiländerung des FNP der Stadt Hagen aus dem Jahre 2003 keine unmittelbaren Konsequenzen (Rechtswirkungen) ergeben, da im Verwaltungsprozessrecht seit jeher der Grundsatz gilt, dass an eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung grundsätzlich nur die unmittelbar verfahrensbeteiligten Parteien gebunden sind (sog. Rechtswirkung "inter partes").

Eine positive Revisionsentscheidung des BVerwG könnte sich jedoch "indirekt" auf das derzeit beim OVG Münster anhängige Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Arnsberg vom 24.09.2019 (Az. 4 K 9950/17 - WEA Stoppelberg) auswirken. In diesem Urteil hatte das VG Arnsberg bekanntlich entschieden, dass mit Rücksicht auf das o. a. Urteil des OVG Münster vom 06.12.1917 die 55. Teiländerung des FNP der Stadt Hagen aus dem Jahre 2003 aus formalrechtlichen Gründen wegen fehlerhafter Bekanntmachung



unwirksam und der angefochtene Ablehnungsbescheid der Stadt Hagen vom 23.11.2017 betreffend die geplante WEA am Stoppelberg (westlich Nahmer) deshalb rechtswidrig sei.

Falls das o. a. Urteil des OVG Münster vom 06.12.2017 vom BVerwG aufgehoben werden sollte, würde eine tragende Begründung aus dem Urteil des VG Arnsberg vom 24.09.2019 - nämlich, dass die 55. Änderung des FNP im Jahre 2003 wegen fehlerhafter Bekanntmachung unwirksam sei - hinfällig, was zur Konsequenz haben kann, dass das OVG Münster in dem laufenden Rechtsmittelverfahren 8 A 4147/19 dem Antrag der Stadt Hagen auf Zulassung der Berufung vom 28.10.2019 gegen das Urteil des VG Arnsberg vom 24.09.2019 stattgibt. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass das OVG Münster den Rechtsausführungen der Stadt Hagen in der ausführlichen Rechtsmittelbegründung vom 29.11.2019 auch dahingehend folgt, dass die FNP-Teiländerung aus dem Jahre 2003 nicht nur in formeller Hinsicht, sondern auch in materieller Hinsicht gesetzes- und rechtsprechungskonform ist.

Unabhängig von den angesprochenen Einzelfällen würde eine positive Revisionsentscheidung des BVerwG für die Stadt Hagen möglicherweise die Option eröffnen, dass sie in die Lage versetzt würde, neu geplante oder "repowerte" Windkraftanlagen nur auf den zehn Konzentrationsflächen genehmigen zu müssen, die in dem FNP 2003 ausgewiesen sind. Damit könnte die Windenergieplanung in gewissem Umfang planungsrechtlich gesteuert und ein unerwünschter "Wildwuchs" im Stadtgebiet verhindert werden.

Zu Ziff. 3. b):

Falls das BVerwG in dem o. a. Revisionsverfahren das Urteil des OVG Münster vom 06.12.2017 bestätigen sollte, würden die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels der Stadt Hagen gegen das Urteil des VG Arnsberg vom 24.09.2019 gegen Null tendieren und es wäre mit einer Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung durch das OVG Münster zu rechnen. Für diesen "worst case" hat das Umweltamt (Dienststelle 69/5) dem Investor die unverzügliche Erteilung positiver Bescheide für den geplanten Standort am Stoppelberg sowie für zwei weitere Anlagen im Bereich Rafflenbeul in Aussicht gestellt, weil dann die bislang als Ablehnungsgrund herangezogene 55. Teiländerung des FNP - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - aus dem Jahre 2003, in der die Errichtung von WEA'en auf insgesamt zehn Standorte im Stadtgebiet Hagen beschränkt war, nicht mehr als formell und materiell gültige Rechtsgrundlage zu betrachten wäre und andere Ablehnungsgründe nicht vorliegen.

Frage 4:

Oberhalb von Dahl im Bereich des Brückenneubaus (bzw. Autobahnabfahrt) sind Anträge für 2 Repowering-Anlagen SL gestellt worden. Diese Anlagen sollen-doch auf andere, in der Nähe befindliche Flächenparzellen errichtet werden. Da sie einerseits die von Hagen angestrebten Höhenwerte weit überschreiten und andererseits auf einem anderen Flurstück errichtet werden, stellt sich für uns die Frage, ob diese Anträge rechtlich als Repowering-Anlagen gelten können? Wir bitten dahingehend um Rechtsbegründung.



Der Begriff Repowering hat keine klare Definition. Es gibt keine konkreten gesetzlichen Regelungen dazu und auch der Windenergie-Erlass NRW enthält keine greifbaren Festlegungen. Eindeutig ist die Zielsetzung bei der Windkraft, nämlich ein oder mehrere Bestandsanlagen durch einen Neubau zu ersetzen. Genehmigungsrechtlich gelten für das Repowering die gleichen gesetzlichen Anforderungen wie für die Neuerrichtung einer Windenergieanlage. Es ist dann ein komplettes Verfahren nach Bundesimmissions- schutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Das Prüfergebnis liegt derzeit noch nicht vor.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Henning Keune
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

30 Rechtsamt

69 Umweltamt

Betreff: Drucksachennummer: **0739/2020**

Anfrage der AfD-Fraktion

hier: Windkraft

Beratungsfolge:

16.06.2021 Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität



Die vom Haupt- und Finanzausschuss an den Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität (UKM) überwiesene Vorlage 0739/2020 zum Thema Windkraft wurde am 07.09.2020 von der Tagesordnung des UKM abgesetzt und wird nun in der Sitzung am 16.06.2021 behandelt.

Zwischenzeitlich haben sich teilweise Änderungen zum Sachstand ergeben. Aus diesem Grund wurde die Stellungnahme der Verwaltung, soweit zutreffend, aktualisiert.

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage der AfD vom 20.08.2020 wie folgt Stellung:

Frage 1:

Kann sich die Verwaltung eine gleiche Vorgehensweise (*Anm.: wie die der Gemeinde Tönisvorst*) für die Bebauungsplanung von Windrädern im Außenbereich für die Stadt Hagen vorstellen?

Gemeinden haben ihre Bebauungspläne gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Darüber hinaus bedürfen sie eines positiven Planungsziels.

Eine Erforderlichkeit wird in diesem Fall kritisch gesehen, da aktuell nur für die Bereiche Bebauungspläne aufgestellt werden sollen, in deren Umgebung aktuell Bauvoranfragen für WEA vorliegen. Dies wird mit dem Wunsch Landschaft, Naherholung und Denkmäler zu schützen begründet. Dieser Argumentation könnte ggf. gefolgt werden, wenn sie auf Grundlage eines gesamtstädtischen Konzeptes mit systematischer Bewertung der besonders zu schützenden (kultur-)landschaftlichen Bereiche basieren würde. Denn es gibt auch in anderen Bereichen des Stadtgebietes Räume, die diese Qualitäten für sich in Anspruch nehmen können. Ein derartiges Konzept existiert bisher nicht.

Dieser Umstand lässt bereits vermuten, dass der Schutzzweck nicht das vorrangige Planungsziel ist, sondern vielmehr die Verhinderung von bereits in der Umgebung beantragten WEA.

Bebauungspläne, die keine positiven Planungsziele gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB enthalten und nur allein der Verhinderung der WEA dienen sollen, sind jedoch kein taugliches Mittel zur Steuerung der Windenergieplanung im Stadtgebiet. Eine sogenannte „Verhinderungsplanung“ stellt einen Verstoß gegen die materielle Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans dar. Diese Pläne wären daher ebenso fehlerhaft und gerichtlich anfechtbar wie die z. Z. beklagte 55. Teiländerung des rechtswirksamen FNP.

Aus den zuvor dargestellten Gründen ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Verhinderung von Windenergieanlagen ohne ein die Planung begründendes positives Planungskonzept nicht zielführend ist.

Frage 2:

Für welche Anlagen und welche Standorte gibt es bereits für den Bereich Hagen:

- a) Bauvoranfragen?**
- b) Bauanträge?**



c) Anfragen nach BImSchG?

Zu 2a):

Derzeit liegen 4 Voranfragen gem. § 9 BImSchG zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen vor. Die Standorte der geplanten Anlagen befinden sich in 2 Fällen bei Hobräck (Mollberg und Wiggenhagen) und in einem Fall südlich von Brechtedorf (als Repowering der Windenergieanlage südlich von Brechtedorf) sowie nahe Sürenhagen.

Zu 2b):

Derzeit liegt 1 Antrag gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage am Stoppelberg vor (als Repowering der Anlage nördlich von Brechtedorf).

Zu 2c):

Bei den vorgenannten 5 Anlagen handelt es sich jeweils um Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. Diese sind gem. Nr. 1.6. des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Frage 3:

Welche Konsequenzen erwartet die Verwaltung von dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil bezüglich des FNP 2002 bezüglich der Windanlagenplanungen

a) wenn der FNP der Stadt Hagen für rechtens erklärt wird?

b) wenn der FNP nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Rechtsbestand hat?

Zu 3a):

Ohne mündliche Verhandlung wurde durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 29.10.2020 die Revision zurückgewiesen. Damit ist das Urteil des OVG Münster vom 06.12.2017, auf das sich das VG Arnsberg in seinem Urteil vom 24.09.2019 in dem die Stadt Hagen betreffenden Verfahren u.a. gestützt hat, rechtskräftig geworden. Insofern erübrigt sich eine Beantwortung der Frage 3a).

Zu 3b):

Mit Einstellungsbeschluss des OVG Münster vom 24.02.2021 ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren wegen Erteilung des immissionsrechtlichen Vorbescheids für die Windenergieanlage am Stoppelberg abgeschlossen und das Urteil des VG Arnsberg vom 24.09.2019 (Az. 4 K 4147/19) rechtskräftig. Dieser Einstellungsbeschluss ist unanfechtbar.

Daher ist die 55. Teiländerung des FNP aus dem Jahre 2003 wegen der vom VG Arnsberg festgestellten formellen und materiellen Mängel mit einem unheilbaren sog. Ewigkeitsmangel behaftet und unwirksam. Die 55. Teiländerung des FNP kann somit in einzelnen Vorbescheids- oder Genehmigungsverfahren nicht mehr als Ablehnungsgrund herangezogen werden. Die Verwaltung ist nach Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Wenn sich - wie hier - eine Rechtsgrundlage als unwirksam erweist und alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind, würde sich die Verwaltung unrechtmäßig verhalten, wenn sie diese Rechtsgrundlage gleichwohl weiterhin anwenden und einen Verwaltungsakt auf diese Rechtsgrundlage stützen würde. Das



Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 31.01.2001 (Az. 6 CN 2.00) festgestellt, dass eine Behörde von der Nichtigkeit eines Bebauungsplans ausgehen kann, wenn die Nichtigkeit von einem Verwaltungsgericht durch Urteil festgestellt worden ist.

Windenergieanlagen-Vorhaben, sofern sie eine Gesamthöhe von mehr als 50 m aufweisen, sind somit nach § 4 BImSchG zu beantragen und die Genehmigung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen vorliegen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Frage 4:

Oberhalb von Dahl im Bereich des Brückenneubaus (bzw. Autobahnabfahrt) sind Anträge für 2 Repowering-Anlagen SL gestellt worden. Diese Anlagen sollen-doch auf andere, in der Nähe befindliche Flächenparzellen errichtet werden. Da sie einerseits die von Hagen angestrebten Höhenwerte weit überschreiten und andererseits auf einem anderen Flurstück errichtet werden, stellt sich für uns die Frage, ob diese Anträge rechtlich als Repowering-Anlagen gelten können? Wir bitten dahingehend um Rechtsbegründung.

Gemeint sind hier wohl die Windenergieanlagen bei Stube.

Der Begriff Repowering hat keine klare Definition. Es gibt keine konkreten gesetzlichen Regelungen dazu und auch der Windenergie-Erlass NRW enthält keine greifbaren Festlegungen. Eindeutig ist die Zielsetzung bei der Windkraft, nämlich ein oder mehrere Bestandsanlagen durch einen Neubau zu ersetzen. Genehmigungsrechtlich gelten für das Repowering die gleichen gesetzlichen Anforderungen wie für die Neuerrichtung einer Windenergieanlage. Es ist dann ein komplettes Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Der Vorbescheid gem. § 9 BImSchG zur planungsrechtlichen Zulässigkeit wurde mit Datum vom 24.02.2021 erteilt.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Sebastian Arlt
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
